

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3981 –**

Rechts- und Fachaufsicht über die Unfallversicherungsträger

Vorbemerkung der Fragesteller

Die zentralen Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Beschäftigte sind über den Arbeitgeber bei Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen (den Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) versichert, sodass sie, wenn sie am Arbeitsplatz erkranken oder verunglücken, Anspruch auf Versicherungsleistungen haben.

Der Weg zur Anerkennung einer Berufskrankheit oder auch eines Arbeitsunfalls ist allerdings oft mühsam und langwierig. Auch nach einer Anerkennung kämpfen die Versicherten oft lange um die Leistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger (die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherung Bund und Bahn als Unfallversicherungsträgerin der öffentlichen Hand sowie die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft [SVLFG]) im Bereich Rehabilitation bzw. Entschädigung hat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Die Aufsicht über die Unfallkassen der Länder erfolgt durch die Länder.

1. Wie unterscheiden sich Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Rehabilitation bzw. Entschädigung?

Gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten?

Die Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger obliegt nach § 87 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Die Rechtsaufsicht des BAS erstreckt sich dabei auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Sozialversicherungsträger maßgebend ist. Zu diesem Zweck überprüft das BAS konkrete Maßnahmen und Entscheidungen der Versicherungsträger auf die Einhaltung geltenden Rechts.

Diese Überprüfung erfolgt systematisch im Rahmen von turnusmäßigen Querschnittsprüfungen oder anlassbezogen in Einzelfällen.

Die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger (Landesunfallkassen) obliegt den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder. Über die Durchführung der Aufsicht durch die Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Eine Fachaufsicht über die gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Bereich der Rehabilitation/Entschädigung existiert nicht.

2. Gibt es im Bereich der Rehabilitation bzw. Entschädigung einheitliche Verfahren bei der Rechts- und Fachaufsicht, und wenn ja, wie lauten diese Verfahrensanweisungen, bzw. wo sind diese einzusehen?

Da es keine Fachaufsicht durch das BAS gibt, existieren für die Rechts- und Fachaufsicht auch keine einheitlichen Verfahren.

3. Wie oft erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren jeweils eine Überprüfung im Bereich der Rehabilitation bzw. Entschädigung durch die BAS und die Länder als Aufsicht (bitte sowohl Gesamtzahl angeben als auch getrennt nach Unfallversicherungsträger ausweisen)?
4. Wie viele Fälle wurden in den letzten fünf Jahren jeweils geprüft (bitte sowohl Gesamtzahl angeben als auch getrennt nach Unfallversicherungsträger ausweisen)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Durchführung der Aufsicht der Länder liegen der Bundesregierung keine Informationen vor (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Rechtsaufsicht des BAS erstreckt sich – mit Ausnahme der Gebiete der Prävention – auf alle Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach Themenfeldern aufgeschlüsselte statistische Daten liegen dem BAS nicht vor. Alle nachfolgend aufgeführten Angaben umfassen deshalb immer Überprüfungen aller Bereiche einschließlich z. B. des Beitragsrechts oder der allgemeinen sozialrechtlichen Verfahrensgrundsätze.

Bei den Prüfanlässen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen turnusmäßigen Querschnittsprüfungen (im Folgenden Querschnittsprüfungen) und Einzelfallprüfungen.

In den vergangenen fünf Jahren erfolgten jeweils eine Querschnittsprüfung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie drei Prüfungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Im Rahmen der Querschnittsprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 2 258 Fälle aufsichtsrechtlich vom BAS geprüft, die sich wie folgt auf die Unfallversicherungsträger verteilen:

Unfallversicherungsträger	Anzahl der Querschnittsprüfungen	Anzahl der Überprüfungsfälle im Rahmen der Querschnittsprüfungen
BG BAU	1	740
BGHW	1	640
BGHM	1	350
BG Verkehr	1	90
BGW	1	93
SVLFG	3	345

Zusätzlich erfolgten 932 anlassbezogene Prüfungen von Einzelfällen, welche durch Eingaben und Petitionen angestoßen wurden. Die diesbezüglichen statistischen Daten beziehen sich auf die Jahre 2019 bis 2022, weiter zurückliegende Fälle sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr verfügbar.

Unfallversicherungsträger	Anzahl der Überprüfungsfälle im Rahmen von Eingaben und Petitionen 2019 bis 15. Oktober 2022 gesamt	Anzahl der Überprüfungsfälle im Rahmen von Eingaben und Petitionen 2019	Anzahl der Überprüfungsfälle im Rahmen von Eingaben und Petitionen 2020	Anzahl der Überprüfungsfälle im Rahmen von Eingaben und Petitionen 2021	Anzahl der Überprüfungsfälle im Rahmen von Eingaben und Petitionen bis zum 15. Oktober 2022
BG ETEM	78	25	18	24	11
BGHM	69	20	21	17	11
BG Verkehr	93	22	26	30	15
BGW	145	41	33	40	31
VBG	124	34	29	34	27
BG RCI	52	18	12	11	11
BGN	44	12	15	9	8
BG BAU	112	34	38	28	12
BGHW	51	18	15	11	7
SVLFG	128	35	25	36	32
UVB	36	10	12	11	3

5. Wie viele der geprüften Fälle ergaben in den letzten fünf Jahren Grund zur Beanstandung (bitte in absoluten Zahlen und relativ angeben sowie sowohl Gesamtzahl angeben als auch getrennt nach Unfallversicherungsträger ausweisen)?

Statistische Daten zu Anzahl und Art von Beanstandungen werden vom BAS nicht in der von der Anfrage gewünschten Form erhoben. Grundsätzlich wird vom BAS nicht der geprüfte Fall, sondern die hierin – gegebenenfalls auch mehrfach – enthaltenen Rechtsverstöße beanstandet.

In den 2 258 Fällen der Querschnittsprüfungen wurden insgesamt 54 verschiedene Aspekte des Unfallversicherungsverfahrens geprüft. Es handelt sich mit hin um eine umfassende Prüfung, die sich – anders als eine einzelfallbezogene Prüfung – nicht auf einen bestimmten Beschwerdegrund konzentriert, sondern sich auf das gesamte Verwaltungsverfahren erstreckt und deshalb zu Beanstandungen unterschiedlichster Art und Bedeutung führen kann. Zu den Ergebnissen der Querschnittsprüfungen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Im Bereich der Eingaben und Petitionen ergibt sich für den Zeitraum 2019 bis 2021 die in der folgenden Tabelle dargestellte Anzahl von Beanstandungen. Die im Jahr 2022 angestoßenen, anlassbezogenen Prüfungen dauern noch an und

wurden statistisch noch nicht erfasst, sodass hierzu noch keine Angaben gemacht werden können. Die nachfolgend aufgeführten Angaben sind jedoch aufgrund der geringen Anzahl von Eingaben und Petitionen im Vergleich zum allgemeinen Fallaufkommen in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht repräsentativ.

Unfallversicherungs-träger	Anzahl Fälle mit Beanstandungen 2019/ prozentual	Anzahl Fälle mit Beanstandungen 2020/prozentual	Anzahl Fälle mit Beanstandungen 2021/ prozentual
BG ETEM	0	0	1/4,17 Prozent
BGHM	0	0	0
BG Verkehr	0	0	1/5,88 Prozent
BGW	0	1/3,03 Prozent	2/5 Prozent
VBG	0	0	1/2,94 Prozent
BG RCI	1/5,55 Prozent	1/8,33 Prozent	1/9,09 Prozent
BGN	0	0	0
BG BAU	5/14,70 Prozent	5/13,15 Prozent	4/14,28 Prozent
BGHW	2/11,11 Prozent	1/6,66 Prozent	1/9,09 Prozent
SVLFG	3/8,57 Prozent	1/4,00 Prozent	3/8,33 Prozent
UVB	0	0	0

6. Welche Beanstandungen wurden bei den Überprüfungen im Bereich der Rehabilitation bzw. Entschädigung in den letzten fünf Jahren jeweils festgestellt (bitte sowohl Gesamtzahl angeben als auch getrennt nach Unfallversicherungs-träger ausweisen)?

Im Rahmen der turnusmäßigen Querschnittsprüfungen entfiel der größte Teil der festgestellten Beanstandungen auf den Bereich der Beschleunigung des Feststellungsverfahrens – hier kam es insgesamt zu 741 Beanstandungen.

Zusätzlich kam es im Bereich des Verwaltungsverfahrens zu 118 Beanstandungen in Bezug auf die Begründung von Verwaltungsakten, 116 Beanstandungen zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie 66 Beanstandungen im Kontext der Anhörung von Versicherten.

Für den Bereich der Entschädigung kam es seitens des BAS zu 166 Beanstandungen in Bezug auf die Verzinsung von Geldleistungen sowie zu 126 weiteren Beanstandungen zur Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß.

Die übrigen festgestellten Beanstandungen lassen sich aufgrund ihrer geringen Zahl als Einzelfälle klassifizieren.

Im Bereich der Eingaben und Petitionen wurden vorwiegend Verfahrensverzögerungen sowie Fehler im Verwaltungsverfahren beanstandet. Im Einzelfall kam es zusätzlich zu einer Beanstandung des Kommunikationsverhaltens eines Unfallversicherungsträgers.

7. Wie wird konkret sichergestellt, dass die festgestellten Beanstandungen beseitigt werden?

Die Behebung bzw. Erledigung getroffener Feststellungen und Beanstandungen wird durch das BAS überwacht. Die Versicherungsträger haben über die Korrektur beanstandeter Fälle sowie über die Umsetzung von Empfehlungen zur künftigen Vermeidung von Beanstandungen zu berichten.

Teilweise führt das BAS zu den jeweiligen Prüft Themen in einem gewissen Zeitabstand auch eine weitere Prüfung durch, um zwischenzeitliche Veränderungen festzustellen.

8. Wie viele Beschwerden der Versicherten aus dem Bereich der Rehabilitation bzw. Entschädigung nach dem SGB VII lagen nach Kenntnis der Bundesregierung dem BAS bzw. den Ländern in den letzten fünf Jahren jeweils vor (bitte sowohl Gesamtzahl angeben als auch getrennt nach Unfallversicherungsträger ausweisen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

9. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung davon auszugehen, dass die Versicherten die Beschwerdestellen kennen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf seiner Internetseite über die Aufsicht des BAS und der Länder.

Das BAS informiert auf seiner Homepage umfassend über seine Aufsichtsaufgaben. Über ein dort hinterlegtes Beschwerdeformular können sich Betroffene schnell und unbürokratisch mit ihrem Anliegen direkt an das BAS wenden. Auskünfte erteilt auch das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Auch die in den jeweiligen Ländern zuständigen Stellen informieren über ihre Aufgaben.

Zusätzlich führen einige Unfallversicherungsträger das BAS als zuständige Rechtsaufsicht in ihrem Impressum auf den jeweils eigenen Websites auf.

Über den Kenntnisstand der Versicherten zu ihren Beschwerdemöglichkeiten und den hierfür zuständigen Stellen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

